

Akkreditierungsbericht

Programmkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Kassel		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Nachhaltigkeitswissenschaften -Sustainability Studies</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts / Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60-90	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	05.05.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	32
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachter*innen	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36
§ 4 Studiengangsprofile	36



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	36
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37
§ 7 Modularisierung	38
§ 8 Leistungspunktesystem	38
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	40
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	41
§ 12 Abs. 2	41
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	42
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	43
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- *entfällt* –



Kurzprofil des Studiengangs

Mit dem universitätsweiten Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies wird ein neuer Studiengang mit inter- und transdisziplinärem Charakter eingerichtet. Bei der Konzeption des Studiengangs wurden die vier Forschungsprofile der Universität Kassel – Natur, Kultur, Gesellschaft und Technik – gleichermaßen berücksichtigt. Zudem wurde der Studiengang unter Einbeziehung aller Fachbereiche konzipiert und ist am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angesiedelt. Der Studiengang richtet sich an Studierende, die sich für Konzepte, Praktiken, Fragen und Weiterentwicklungen von Nachhaltigkeit interessieren. Der Studiengang befähigt dazu, Prozesse ökologischer, gesellschaftlicher, kultureller, technologischer und ökonomischer Transformationen kritisch zu reflektieren und auf fachlich versierte Weise mitzugestalten.

Der fachbereichsübergreifende, inter- und transdisziplinäre Charakter des Studiengangs manifestiert sich in der gesamten Konzeption des Studiengangs. Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, auf der Grundlage von Basis- und Clustermodulen einen individuellen Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich zu setzen. Dabei können sie aus derzeit 31 zertifizierten Schwerpunkten wählen (Stand: 28.03.2025). Zusätzlich können sie fachspezifische Grundlagen und additive Schlüsselkompetenzen erwerben. Ein anwendungsorientierter Zugriff auf Fragen der Nachhaltigkeit wird den Studierenden in den Projektmodulen (sog. Projektsäule) ermöglicht. Der Studienverlauf wird abgerundet durch ein Praktikumsmodul sowie das Bachelorabschlussmodul.

Nach Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über ein breit gefächertes, interdisziplinäres Wissen und eine kritische Reflexionsfähigkeit, die es ihnen ermöglicht, Nachhaltigkeit sowie ökologische, gesellschaftliche, kulturelle, technologische und ökonomische Transformationen in ihrer Komplexität zu erfassen und auf dieser Grundlage Handlungsstrategien zu entwickeln. Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern, darunter Politik, Kommunikation, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Bauen und Wirtschaft. Potenzielle Arbeitgeber*innen finden sich in lokalen, nationalen oder supranationalen Organisationen und Institutionen (u.a. EU, UN, WHO, Weltbank), in Städten und Kommunen, in der Verwaltung, in der Industrie, in der Politik sowie in (Beratungs-)Agenturen, in Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange, in Betrieben der Daseinsvorsorge und der kritischen Infrastruktur, in nachhaltig orientierten Privatwirtschaftsunternehmen und in Verbänden. Die Tätigkeitsfelder umfassen unter anderem die inter- und transdisziplinäre Analyse, Beurteilung, Vermittlung und den Transfer.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachter sehen in diesem neuen Studiengangskonzept die konsequente Weiterentwicklung an Programmen der Universität Kassel mit dem Fokus auf das Thema Nachhaltigkeit. Der Bachelorstudiengang *Nachhaltigkeitswissenschaften (B.A./B.Sc.)* ermöglicht über die Fachbereiche der Hochschule hinweg den Zugang zu inter- und transdisziplinären bzw. intersektionalen Kompetenzen zu diesem Thema. Hier werden „Brückenbauer der Transformation“ ausgebildet, die einen wertvollen Beitrag in Wandlungsprozessen zu mehr Nachhaltigkeit in der Gesellschaft leisten können, was die Gutachtergruppe begrüßt.

Die Gutachtergruppe sieht eine der besonderen Herausforderungen der Hochschule darin, den Studieninteressierten, Studierenden und der Öffentlichkeit zu vermitteln, welches Potential in diesem Studienprogramm steckt und welche berufsbefähigenden Kompetenzen von den Absolvent*innen erwartet werden können. Die Hochschule sollte die Abgrenzung zu anderen Studienprogrammen und Beispiele für konkrete Berufsbilder noch stärker herausarbeiten und auf ihrer Internetseite darstellen.

Als Korrektiv für eine stets zukunftsfähige Passgenauigkeit dieses Studienprogramms an die Bedürfnisse der Arbeitswelt sollte die Hochschule einen fachlichen Beirat, u. a. mit externen Stakeholdern aus den für den Studiengang relevanten Berufsfeldern, institutionell verankern. Auch eine Alumni-Arbeit könnte impulsgebend wirken, die die Hochschule langfristig vorbereiten sollte. Zudem empfehlen die Gutachter der Hochschule, externe Referenten in die Lehre einzubinden.

Die Administration dieses Studienprogramms sehen die Gutachter als weitere Herausforderung an. Sehr gute Kommunikationsstrukturen zwischen dem Kassel Institute for Sustainability und den Fachbereichen sowie regelmäßige Evaluationen gleich zum Beginn der Aufnahme des Studienbetriebes können wertvolle Erkenntnisse bringen, wie ein reibungsarmer Studienverlauf gewährleistet werden kann. Das betrifft vor allem auch die Ermittlung von möglichen Belastungsspitzen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsleistungen und die Beteiligung von mehreren Prüfungsausschüssen in den verschiedenen Fachbereichen.

Der noch zu berufenden Studiengangsleitung (Stand: März 2025) und der Studiengangskoordination werden in diesem innerhochschulischen Kommunikationsgeflecht und dem zu erwartenden Organisationsauswand eine zentrale Rolle auch als Vermittler*innen zwischen den Fachbereichen beigemessen. Die Hochschule muss nach Auffassung der Gutachter dafür Sorge tragen, dass die Funktion der Studiengangskoordination besetzt bleibt. Die Gutachter empfehlen dringend, für diese Funktion eine verbindliche Vertretungsregelung zu treffen sowie idealerweise für eine, z. B. an die Studierendenzahlen angepasste, Entlastung zu sorgen.

Für die Wahl zwischen zahlreichen Schwerpunkten sollten die Studierenden von der Hochschule Orientierungshilfen erhalten. Das Angebot von solchen Kombinationen der Schwerpunktmodule, die für eine Anschlussfähigkeit an Masterprogramme vorausgesetzt werden, sollte die Hochschule garantieren. Die Kursvergabe nach dem Prinzip des „First-Come First-Served“ sollte überdacht und ggf. durch weitere Kriterien erweitert werden.

Für das Erlangen von Kompetenzen, Veränderungsprozesse zu initiieren und aktiv mitzugestalten, empfehlen die Gutachter ein verpflichtendes Modul „Changemanagement“ in das Curriculum einzufügen. Ferner empfehlen sie, Kompetenzen im Bereich der EU Nachhaltigkeitsberichterstattung im Modulkatalog zu ergänzen. Die Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass Projekte Bestandteile des Curriculums sein werden. Sie halten es für notwendig, bereits vor der Aufnahme des Studienbetriebes mit dem Aufbau eines „Projektpools“ mit potentiellen Projektpartner*innen zu beginnen. Eine besondere Stärke sehen die Gutachter für diesen Studiengang in der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit dem SDG+ Lab, dem



„UniKasselTransfer“, einem Labor für Nachhaltigkeitsfragen als Plattform für den Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Universität Kassel sollte sich dafür einsetzen, dieses befristete Förderprojekt zu verstetigen.

Zur Förderung der Mobilität sollten die Studierenden dieses neuen Studiengangs Zugang zu den internationalen (ERASMUS-) Partnerschaften aller Fachbereiche der Hochschule erhalten.

Die personellen und sächlichen Ressourcen sehen die Gutachter als angemessen an. Die Hochschule sollte darauf achten, dass in den Prüfungsvorbereitungsphasen für Studierende ausreichend ruhige Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

Konzepte und Umsetzung des Themas Geschlechtergerechtigkeit sehen die Gutachter an dieser Hochschule als vorbildlich an. Für Anträge auf Nachteilsausgleich stellt die Hochschule eine digitale Lösung bereit. Die Gutachter empfehlen der Hochschule, hierfür eine Beratungsstelle einzurichten und die Studierenden hierüber zu informieren.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang *Nachhaltigkeitswissenschaften -Sustainability Studies* ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit in vielfältigen unterschiedlichen Berufsfeldern ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

In diesem Studiengang werden binnen einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit einschließlich der Bachelorarbeit 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden auch LP abgekürzt) erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. Band 2, Anlage 4.3., §§ 3 Abs. 2 und 23 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021). Die Bachelorarbeit (12 LP) sowie das Bachelorkolloquium (3 LP) bilden das insgesamt 15 LP umfassende Bachelorabschlussmodul. Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist entweder ein Bachelor of Arts oder ein Bachelor of Science. Die Hochschule führt hierzu im Selbstbericht (s. Seite 7) wie folgt aus:

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Bundeslandes Hessen vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Beurichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf



„Gemäß § 2 (1) der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen sofern zwei von drei Schwerpunkten aus den Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkten gemäß Anlage zur Fachprüfungsordnung „Studienbereiche Arts und Science“ (s. Anlage 1.6) im Studienbereich Arts absolviert wurden. Gemäß § 2 (2) der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen sofern zwei von drei Schwerpunkten aus den Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkten gemäß Anlage zur Fachprüfungsordnung „Studienbereiche Arts und Science“ im Studienbereich Science absolviert wurden.“

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (s. Anlagen 1.11 sowie 1.12).“

Bei diesem fachbereichsübergreifenden, inter- und transdisziplinären Charakter des Studiengangs, der laut Angaben der Hochschule im Fachbereich der Gesellschaftswissenschaften angesiedelt ist, sind beide genannte Abschlussbezeichnungen formal möglich.

Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK liegt dem Selbstbericht in deutscher und englischer Musterfassung bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und gliedert sich in Basis-, Cluster-, Projektmodule sowie ein Praxismodul und das Bachelorabschlussmodul. In der Regel werden die Module in einem Semester studiert, wobei das Projektmodul 3 "Transdisziplinäre Nachhaltigkeitsforschung und Transformationen" sowie das Basismodul 3 Ausnahmen bilden, da sie sich über zwei Semester erstrecken. Bei den Modulen handelt es sich um thematisch und zeitlich abgegrenzte Zusammenfassungen von Studieninhalten.

Den Studierenden werden zwei exemplarische Studienverlaufspläne zur Verfügung gestellt (s. Anlage 1.2). Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen (s. Band 2, Anlage 1.8, Modulbeschreibung Beispiel). Die Modulbeschreibungen beinhalten unter anderem die in § 7 Abs. 2 StakV aufgeführten Punkte, nämlich die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, die Häufigkeit des Angebots des Moduls, den Arbeitsaufwand und die Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden insgesamt 180 LP in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern vergeben. Jedem Modul werden LP in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. Im Studien- und Prüfungsplan wird für jedes Modul die Kalkulation der Arbeitszeit (Workload) differenziert nach Präsenzzeiten, Selbststudium und Prüfungszeit ausgewiesen.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen 30 Arbeitsstunden (s. Band 2, Anlage 4.3, § 8 Abs. 3). Das Curriculum ist so konzipiert, dass pro Semester 30 LP erworben werden.

Für die meisten Module werden mindestens 5 LP vergeben mit der Ausnahme des Projektmoduls 4: "Präsentation und Diskussion von Projektarbeiten", für das es 3 LP gibt. Dieses hat die Hochschule damit begründet, dass es bei diesem Modul um die Leistung geht, zuvor erarbeitete Projektergebnisse öffentlich zu präsentieren, die unbenotet bleibt. Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen. Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben, wenn ein Modul abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen werden in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel geregelt (s. Band 2, Anlage 4.3). Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen. Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Leistungen kann nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen muss eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden dabei Anwendung. Die Beweislastumkehr ist in der Prüfungsordnung (s. a.a.O., § 20 Abs. 4) geregelt.

Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, rechnet die Hochschule maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits an.

Entscheidungen über die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung spielten die Fragen der Employability, die Ausgestaltung des Curriculums und der administrative Aufwand eine herausgehobene Rolle.

Im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung durchlief die Hochschule eine kleinere Verbesserungsschleife, bei der beispielsweise die Differenzierung der Vergabe von Leistungspunkten für die Bachelorarbeit (12 LP) und das Bachelorkolloquium (3 LP) klarer dokumentiert wurde und die Musterfassungen der Diploma Supplements in deutscher und englischer Fassung angepasst wurden. Weitere Änderungen oder Nachbesserungen wurden im laufenden Verfahren nicht vorgenommen.

Im Nachgang zum Empfang eines ersten Entwurfs dieses Akkreditierungsberichts hat die Hochschule mit E-Mail vom 30.04.2025 umfangreich zu den Empfehlungen des Gutachterteams Stellung bezogen. Daraus ist positiv zu entnehmen, dass die Hochschule sich mitten in einem Prozess der Weiterentwicklung des hier zu akkreditierenden Studiengangskonzepts befindet und dadurch Maßnahmen für die Umsetzung von hier genannten Empfehlungen bereits durchgeführt wurden bzw. zu mindestens geplant sind.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und intendierten Lernergebnisse für den Bachelorstudiengang *Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies* definiert die Hochschule im Modulhandbuch (s. Anlage 1.6). Den Rahmen geben die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen für die Studiengangkonzepte aller Studiengänge der Hochschule vor. Das Studienangebot orientiert sich dabei am Leitbild Lehre, welches das Selbstverständnis der Universität Kassel als Lehrinstitution ausformuliert hat (s. Anlage 4.8).

In dem hier zu akkreditierenden Studiengang sollen Studierende die Möglichkeit haben durch eine individuelle Schwerpunktwahl unterschiedliche Fach-Kompetenzen im Bereich der Nachhaltigkeitswissenschaften sowie Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten zu erwerben. Die jeweilige Schwerpunktwahl entscheidet über den Abschlussgrad eines „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“.

Die Qualifikationsziele stellt die Hochschule im Selbstbericht zur wissenschaftlichen Befähigung wie folgt dar (s. Selbstbericht, Seite 10):

„Vor dem Hintergrund der globalen und regionalen Wandlungsprozesse und der damit verbundenen (pluri-)lokalen Lebensbedingungen und Problemstellungen werden die Studierenden theoretisch-konzeptionell sowie praxisbezogen ausgebildet. Dafür werden (z.B. in Basismodulen) grundlegende (inter- und transdisziplinäre) Kenntnisse in Theorien, Grundbegriffen und Zielen der Nachhaltigkeit sowie deren Kritik und Konflikte erlangt. Im Mittelpunkt des Studiums steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu nachhaltigkeits- und gemeinwohlorientierten Problemstellungen und deren Lösungen sowie die Förderung eines reflexiven Umgangs mit offenen Problemkonstellationen in globalen gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhängen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in Methoden der Transformations- und Nachhaltigkeitsforschung und -bildung sowie Kenntnisse über Strukturen, Diskurse und Handlungsfelder. Dabei werden fachwissenschaftliche Grundlagen aus Natur-,



Technik-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften in ihrer Verschränkung und im Rahmen ihres Beitrags zur Transformations- und Nachhaltigkeitsforschung gelegt. Zudem lernen die Studierenden Probleme, Herausforderungen und Bedarfe der multiplen Krise kennen um in ihren gewählten Schwerpunkten sowie in Projektmodulen Lösungsansätze für ebendiese zu generieren.“

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über ein interdisziplinäres kritisch-reflektiertes, anwendbares Wissen verfügen und fachliche Expertise zu Nachhaltigkeit sowie ökologischen, gesellschaftlichen, kulturellen, technologischen und ökonomischen Transformationen erworben haben.

Die Studierenden können Schwerpunkte wählen, wobei die 31 aktuell angebotenen Schwerpunkte derzeit im Rahmen eines Zertifizierungsprozesses der ASIN nach Angaben der Hochschule weiterentwickelt werden (s. Band 2, Anlage 3.6, Auflage A 2).

Zur Berufsbefähigung führt die Hochschule aus (s. Selbstbericht, Seite 10):

„In den letzten Jahren zeigt sich eine gesteigerte Nachfrage nach universitäterer Ausbildung im Bereich Nachhaltigkeit, die kritisch-konstruktive Reflexionen mit praxisorientierten fachlichen Kompetenzen verbindet. Der interdisziplinäre grundständige Bachelorstudiengang reagiert auf diese Nachfrage und wird für die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen und für einen Arbeitsmarkt der Zukunft ausbilden. Der Studiengang bereitet auf Tätigkeiten u.a. in Feldern der Politik, Kommunikation, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Bauen und Wirtschaft vor ebenso wie auf Projektarbeit sowie deren Einordnung in größere Zusammenhänge, die Entwicklung von Verstetigungsperspektiven und die Hochskalierung von Nischenentwicklungen (z.B. Modellprojekte für eine nachhaltige Landwirtschafts- oder Mobilitätswende). Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern, darunter Politik, Kommunikation, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Bauen und Wirtschaft. Potenzielle Arbeitgeber:innen finden sich in lokalen, nationalen oder supranationalen Organisationen und Institutionen (u.a. EU, UN, WHO, Weltbank), in Städten und Kommunen, in der Verwaltung, in der Industrie, in der Politik sowie in (Beratungs-)Agenturen, in Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange, in Betrieben der Daseinsvorsorge und der kritischen Infrastruktur, in nachhaltig orientierten Privatwirtschaftsunternehmen und in Verbänden. Die Tätigkeitsfelder umfassen unter anderem die inter- und transdisziplinäre Analyse, Beurteilung, Vermittlung und den Transfer.“

Im Studiengang wird die Persönlichkeitsbildung der Studierenden nach Angaben der Hochschule in mehrfacher Hinsicht unterstützt. Die sehr gut zu sozialen Bewegungen, Verbänden, Gewerkschaften und Parteien vernetzten Lehrenden können die Studierenden zum selbständigen gesellschaftlichen Engagement motivieren. Dieser Studiengang fordert und fördert die Autonomie der Studierenden ferner dadurch, dass in mehreren Modulen unterschiedliche Formen der Partizipationsmöglichkeit, des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Wissenstransfers erschlossen werden können.

Zusätzlich umfasst der Studiengang laut Selbstbericht (a. a. O.) sowohl integrierte als auch additive Schlüsselkompetenzen: „Zu den integrierten Schlüsselkompetenzen zählen gemäß den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel (s. Anlage 4.6) fachübergreifend Kommunikations-, Organisations- und Methodenkompetenz. Additive Schlüsselkompetenzen sind im Studienverlaufsplan im Rahmen von zwei Modulen à 6 Credits vorgesehen. Die Module zu Fachspezifischen Grundlagen und additiven Schlüsselkompetenzen können zum einen Kompetenzen, die für die selbstgewählten Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkte oder anschließende Masterstudiengänge notwendig sind, umfassen. Zum anderen können additive Schlüsselkompetenzen in den Bereichen berufsorientierende und interkulturelle Kompetenzen, Sprachkompetenzen, studentisches Engagement u.a. erworben werden.“



Die Hochschule zeigt den Studierenden Anschlussmöglichkeiten entweder für einen unmittelbaren Berufseinstiegs oder auch für verschiedener (nicht-)konsekutive Masterprogramme auf. Dabei werden für mehrere Masterprogramme an der Hochschule über die Pflichtmodule hinaus fachspezifische Zusatzkompetenzen vorausgesetzt, die die Studierenden im Rahmen ihrer Wahlfächer erwerben können (s. auch Abschnitt Curriculum 2.2.2.1 in diesem Bericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Hervorzuheben ist, dass berufsfeldbezogene Qualifikationen und die Berufsorientierung durch die Projektphasen in besonderem Maße gefördert werden. Darüber hinaus kann auch der Aufbau im Hinblick auf Basis- und Clustermodule als Fundamente einer darauf aufbauenden freien und breiten Schwerpunktwahl besonders hervorgehoben werden.

Die Hochschule hat dem Eindruck der Gutachter nach klare Qualifikationsziele vor Augen und ein klares Bild, wo Absolvent*innen beruflich gesehen werden. Die Gutachter empfehlen, diese Zielsetzung gerade auch in Abgrenzung zu den anderen Studiengängen der Hochschule mit Nachhaltigkeitsbezug herauszuarbeiten und auf der Internetseite darzustellen. Dazu haben die Gutachter die Idee, dass Testimonials von potentiellen Arbeitgebern oder Mitgliedern eines fachlichen Beirats attraktiv sein könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Qualifikationsziele in Bezug auf die Kompetenzen der Berufsbefähigung noch stärker herausarbeiten und u. a. auf ihrer Internetseite für diesen Studiengang kommunizieren.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies* ist im Pflichtbereich in Basis-, Cluster- und Projektmodule unterteilt. Der Wahlpflichtbereich unterteilt sich in zwei Module zu Fachspezifischen Grundlagen und additiven Schlüsselkompetenzen sowie die drei Schwerpunkte der Nachhaltigkeitsstudien (zu je 18 LP). Abgerundet wird das Curriculum durch das Praxis- und das Bachelorabschlussmodul.

In vier Basismodulen sollen die Studierenden ein Verständnis für grundlegende Konzepte, Prinzipien und Strategien der Nachhaltigkeitswissenschaften entwickeln. Dies umfasst nach Angabe der Hochschule sowohl erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen, Grundlagen in transformativer Nachhaltigkeitswissenschaft als auch praktische Ansätze aus verschiedenen Disziplinen, um sie auf reale



Nachhaltigkeitsprobleme anwenden zu können (s. Selbstbericht, Seite 12). Zu diesem Basiswissen gehört auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Nachhaltigkeit und die Kenntnisse von damit zusammenhängenden inneren und äußeren Widersprüchen und z. B. rechtlichen Konflikten. Im Einzelnen geht es um folgende Basismodule:

- Grundlagen und Theorien der Nachhaltigkeit (Basismodul 1)
- Erkenntnistheorie und Methoden der Nachhaltigkeit (Basismodul 2)
- Nachhaltigkeitszielen, Nachhaltigkeitsrechten, Konflikten, Diskursen und Kritik (Basismodul 3)
- Transformativer Praxis und Handlungsfelder (Basismodul 4)

In vier Clustermodulen befassen sich die Studierenden mit konkreten Problemen, Herausforderungen und Bedarfen der sozial-ökologischen Transformation in interdisziplinären Perspektiven. Im Einzelnen geht es um folgende Clustermodule:

- Überblick über Landnutzung, Ernährung, Biodiversität, Umweltqualität (Clustermodul 1)
- Gerechtigkeit und Solidarität im Kontext von Ungleichheiten und Diversität (Clustermodul 2)
- Transformationen von Räumen und Mobilität (Clustermodul 3)
- Klimawandel, Erdsystem, Energiewende und Rohstoffnutzung (Clustermodul 4).

Unter Beteiligung mehrerer Fächer können Studierende problemorientierte Analysen in den genannten vier Feldern vornehmen. Sie erhalten einen Überblick über aktuelle interdisziplinäre Problemanalysen aus verschiedenen Wissenschaftsperspektiven.

In vier Projektmodulen, die sogenannte Projektsäule des Curriculums, erwerben die Studierenden sowohl wissenschafts- als auch berufsbezogene Qualifikationen bei der Bearbeitung konkreter Probleme der sozial-ökologischen Transformation in interdisziplinären Projektteams. Die Projektmodule dienen laut Hochschule dem Erwerb überfachlicher Kompetenzen als integrierte Schlüsselqualifikationen (Kommunikationskompetenz, Organisations- und Handlungskompetenz und Methodenkompetenz) und fachspezifische Kompetenzen.

- Projektmodul 1: Studierende befassen sich mit aktuellen Kontroversen und Problemen sozial-ökologischer Transformationen
- Projektmodul 2: sie lernen unterschiedliche berufliche Felder der Sustainability Studies kennen und werden in die inter-/transdisziplinäre Projektarbeit eingeführt
- Projektmodul 3 (12 LP): In diesem zweisemestrigen, von der Hochschule als „Hauptteil“ der Projektsäule bezeichneten Modul, vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in Bezug auf die Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Projekten in Kleingruppen, schulen ihre kommunikativen und methodischen Kompetenzen, bereiten sich auf die Anforderungen ihrer späteren Berufspraxis vor. Projektmodul 3 bietet die Hochschule polyvalent gemeinsam mit dem Bachelor-Nebenfach Nachhaltigkeitsstudien und den Integrierten Nachhaltigkeitsstudien an.
- Projektmodul 4 (3 LP): kohortenübergreifend präsentieren und diskutieren die Studierenden die Ergebnisse ihrer Projektarbeiten, wobei die Präsentationen öffentlich sind und Raum für sogenannte „Panel Discussions“ mit inner- und außeruniversitären Gästen bieten.

Die Hochschule erwartet von allen Fachbereichen, dass sie Studierenden auf individueller Basis oder in strukturierter Form Angebote für Projektthemen bereitstellen. Dies soll durch eine koordinierende Stelle begleitet werden (s. Anlage 3.6., Auflage A 5; s. Ausführungen zu Ressourcen in Abschnitt 2.2.2.4 in diesem Bericht).



Die Hochschule hat Module zu Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkten zusammengefasst. Hier werden Fragen der Nachhaltigkeit aus einer spezifischen Fächerperspektive gehandelt, d. h. aus einer besonderen Fachwissenschaft oder einem spezifischen Anwendungsgebiet heraus. Die Schwerpunktmodule werden polyvalent gemeinsam mit dem Bachelor-Nebenfach Nachhaltigkeitsstudien und den Integrierten Nachhaltigkeitsstudien und ggf. fachspezifischen Studiengängen der jeweiligen Fachbereiche angeboten.

Die Studierenden werden nach Angabe der Hochschule aus insgesamt 31 Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkten drei auswählen können (s. Selbstbericht, Seite 13). Die Schwerpunkte werden von allen Fachbereichen in der Breite des Fächer- und Forschungsspektrums der Hochschule angeboten und ermöglichen den Studierenden sowohl eine Schwerpunktsetzung mit Blick auf Berufsperspektiven oder Anschlussmöglichkeiten für ein Masterstudium als auch eine interessengeleitete Schwerpunktsetzung.

Die Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkte bestehen laut Selbstbericht zumeist aus drei bis vier Modulen, die thematisch aufeinander aufbauen und nur im Verbund wählbar sind; im Einzelfall gibt es innerhalb der Schwerpunkte Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Modulen. Die Schwerpunkte werden mit je 18 LP kreditiert. Diese Module sollen laut Hochschule „für fachfremde Studierende ohne spezielle Vorkenntnisse studierbar“ sein (s. Selbstbericht, Seite 13). Dafür hat die Hochschule teilweise Prüfungsformen angepasst, um Überblickswissen und interdisziplinäre Bezüge in den Prüfungen zu adressieren.

Die Hochschule informiert im Selbstbericht darüber, dass die Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkte und ihre Module als Teile des Bachelor-Nebenfachs Nachhaltigkeitsstudien und der Integrierten Nachhaltigkeitsstudien zertifiziert wurden (s. Band 2, Anlage 3.4). Derzeit werden die Modulbeschreibungen im Rahmen des Zertifizierungsprozesses des Bachelor-Nebenfachs Nachhaltigkeitsstudien sowie den Integrierten Nachhaltigkeitsstudien angepasst (s. Band 2, Anlage 3.6, Auflage A 8).

Im Rahmen der zwei Module zu fachspezifischen Grundlagen und additiven Schlüsselkompetenzen sieht die Hochschule den Erwerb ergänzender Kompetenzen vor. Hier können die Studierenden aus dem umfangreichen Angebot der Universität wählen und so ihr eigenes spezifisches Profil erarbeiten. Die Hochschule nennt exemplarisch Module wie Sprachkurse, die aktive Teilnahme an Selbstverwaltungsgremien der Hochschule, Veranstaltungen zu Berufsperspektiven und Software-Kenntnisse sowie zudem ggf. die im Abschnitt Qualifikationsziele erwähnten erforderlichen fachwissenschaftlichen Grundlagen, um die Zulassungsvoraussetzung für eines der Masterprogramme an der Universität Kassel zu erfüllen.

Komplementiert wird der Erwerb von Schlüsselqualifikationen durch Praxiserfahrungen, diversitätssensible Reflexionsräume, Beratungs-, Teambildung-, Kooperationsangebote sowie eine transdisziplinäre Studieneingangs- und Orientierungsphase. Insgesamt summieren sich die Praxisanteile nach Angaben der Hochschule auf 42 LP. Diese setzen sich zusammen aus einem Praktikum im Umfang von 12 CP sowie der Projektsäule im Umfang von 30 CP.

Im Praxismodul sollen Studierende ein in der Regel achtwöchiges Praktikum durchführen (laut Modulbeschreibung 350 Kontaktstunden), in dem sie Einblick in die regionale und (inter-)ationale Arbeitswelt erwerben können. Das Praktikum wird durch eine Seminarveranstaltung begleitet, das u. a. dem Austausch von Erfahrungen dient. Die Studierenden lernen Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen, Interaktions- und Kooperationsformen in Betrieben und Organisationen kennen und sammeln erste berufliche Erfahrungen. Dadurch bekommen sie zudem ein Verständnis für den Einsatz und die praktische Komplexität von nachhaltigkeitsbezogenen Themen. Im Praktikum können die Studierenden Kenntnisse aus dem Studium erproben und Prozesse und soziale Praktiken reflektieren. Während des Praktikums können Fragestellungen auftreten, für die Lösungsansätze im weiteren Studium erarbeitet werden können. Die



Prüfungsleistung für das Praxismodul wird in der Modulbeschreibung wie folgt angegeben: „Unbenoteter Praktikumsbericht im Umfang von max. 20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen): Bericht über abgeleistete Tätigkeiten, Reflexion über eine mögliche Berufsorientierung; Analyse von Erfahrungen und Beobachtungen im Praktikum unter allgemeinen Aspekten des Faches“. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen des Praktikums können Studierende auch ein eigenes Projekt für die „Projektsäule“ absolvieren. Zudem besteht die Möglichkeit es auf zwei Praktikumsstellen im In- und Ausland aufzuteilen, wobei die Hochschule hierfür vorgibt, dass eine Praktikumsphase dann mindestens sechs Wochen und eine zweite nicht unter vier Wochen dauern muss.

Das Bachelorabschlussmodul (Bachelorprüfung) umfasst die Bachelorarbeit sowie ein Bachelorkolloquium. Zudem findet eine individuelle Betreuung in der Entstehungsphase der Bachelorarbeit statt. Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, in einem vorgegebenen Zeitraum ein fachliches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter ist das Curriculum für ein Studium der Nachhaltigkeitswissenschaften stimmig aufgebaut und grundsätzlich gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts oder Science) sowie das Modulkonzept. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über ein breites Angebot von aktuell 31 Schwerpunktmodulen gewährleistet, aus denen sie drei auswählen können. Darüber hinaus eröffnen die Projektmodule und das Praxismodul Möglichkeiten zur Gestaltung des Studiums.

Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird erreicht, wobei die Gutachter empfehlen, eine intensive Navigationshilfe in einer Orientierungsphase zu Beginn des Studiums anzubieten. Dazu wird zudem im Abschnitt Studierbarkeit dieses Berichts eingegangen.

Für das Erlangen von Kompetenzen, Veränderungsprozesse zu initiieren und aktiv mitzugestalten, empfehlen die Gutachter ein verpflichtendes Modul „Changemanagement“ in das Curriculum einzufügen. Ferner empfehlen sie, Kompetenzen im Bereich der EU Nachhaltigkeitsberichterstattung im Modulkatalog zu ergänzen.

Die Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass Projekte Bestandteile des Curriculums sein werden. Sie halten für notwendig, bereits vor der Aufnahme des Studienbetriebes mit dem Aufbau eines „Projektpools“ mit potentiellen Projektpartner*innen zu beginnen. Sie unterstützen diesen Ansatz ausdrücklich und sind der Auffassung, dass diese Projekte sehr gute Möglichkeiten für die Studierenden schaffen können, sich Berufsbildern zu nähern. Eine besondere Stärke sehen die Gutachter für diesen Studiengang in der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit dem SDG+ Lab, dem „UniKasselTransfer“, einem Labor für Nachhaltigkeitsfragen als Plattform für den Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Universität Kassel sollte sich dafür einsetzen, dieses befristete Förderprojekt zu verstetigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:



- Grundlegende Kompetenzen, wie Changemanagement sowie Kompetenzen in Bezug auf die von der EU vorgegebene Nachhaltigkeitsberichtserstattung sollten nach Möglichkeit im Pflichtbereich des Studiums verortet werden.
- Zudem sollte die Hochschule bereits vor der Aufnahme des Studienbetriebes mit dem Aufbau eines „Projektpools“ mit potentiellen Projektpartner*innen beginnen.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule werden Studierende ausdrücklich dazu ermuntert, Auslandserfahrungen während ihres Studiums zu machen (s. Selbstbericht, Seite 14 und 15).

Die Hochschule verfügt über ein Netzwerk an Partnerinstitutionen im Rahmen von Erasmus+, das Studierenden die Möglichkeit zum Auslandsstudium innerhalb und außerhalb von Europa eröffnet.

Organisatorische Unterstützung bietet die Hochschule auf zentraler und dezentraler Ebene durch das International Office der Universität und die Internationalisierungsbeauftragte des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften. Hier erhalten die Studierenden auch Informationen über die Anrechenbarkeit von Kompetenzen aus dem Auslandsstudium für ihr Studium an der Hochschule.

Eine finanzielle Unterstützung können Studierende aus internationalen Programmen wie Erasmus+, PROMOS und weiteren beantragen. Auf dem International Day des Fachbereichs werden die Optionen des Auslandsaufenthalts durch Referent*innen des International Office erläutert.

Die Hochschule bietet bisher einzelne Module auf Englisch an.

Internationalen Studierenden (incoming students) bietet das International Office bereits vor der Anreise nach Kassel Unterstützungsangebote an. Über das Welcome Centre² und die Welcome Week werden die Studierenden in die Gegebenheiten an der Hochschule eingeführt und während des Studiums an der Hochschule in Kassel mit vielfältigen Informationen und Angeboten begleitet.

Für den Bachelorstudiengang *Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies* sieht die Hochschule ein geeignetes Mobilitätsfenster insbesondere für das vierte und fünfte Fachsemester vor. Im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen sollen vom Prüfungsausschuss nach Bewilligung durch die jeweiligen Erasmus-Beauftragten äquivalent angerechnet werden. Hierfür wird aktuelles Recht beachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist durch hochschulseitig empfohlene Zeiträume im Studium, die Beratung und Betreuung bei Auslandsaufenthalten, die Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland und die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen gewährleistet.

Da ein Projektmodul laut dem Studienverlaufsplan bis in das vierte Semester hineinreicht, sehen die Gutachter eher nur das fünfte Semester als Mobilitätsfenster geeignet. Inwiefern sich im vierten Semester Konflikte mit Projektarbeiten ergeben können, empfehlen die Gutachter zu prüfen, bevor das vierte Semester als geeignetes Mobilitätsfenster kommuniziert wird.

² <https://www.uni-kassel.de/uni/international/nach-kassel-kommen/welcome-centre/>



Zur Förderung der Mobilität sollten die Studierenden dieses neuen Studiengangs Zugang zu den internationalen (ERASMUS-) Partnerschaften aller Fachbereiche der Hochschule erhalten, da sonst dem Anschein nach nur die Partnerschaften des Fachbereichs Geisteswissenschaften genutzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Zur Förderung der Mobilität sollten die Studierenden dieses neuen Studiengangs Zugang zu den internationalen (ERASMUS-) Partnerschaften aller Fachbereiche der Hochschule erhalten.
- Die Hochschule sollte erneut prüfen, ob das vierte Fachsemester des Bachelorstudiengangs *Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies* als Mobilitätsfenster geeignet ist.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule stellt im Selbstbericht die personelle Ausstattung mit fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal für die Umsetzung des Curriculums dar (s. Band 2, Anlagen 1.9, 2.1, 2.2).

Bei der Aufnahme des Studienbetriebes für den hier zu akkreditierenden Bachelorstudiengang wird die Hochschule die Durchführung des Curriculums mit dem vorhandenen Lehrpersonal sichern (Stand: März 2025). Dafür werden vier Professuren des Kassel Institute for Sustainability als Modulverantwortliche die Basis- und Clustermodule verantworten. Außerdem steht die Professur „Technische Gebäudeausrüstung“ (FB 06 Architektur – Stadtplanung – Landschaftsplanung) vertretungsweise in der Modulverantwortung für Clustermodul 3 bis zur Berufung der Nachhaltigkeitsprofessur „Urban Transformations“. Die Professuren und Wissenschaftlichen Bediensteten dieser und weiterer Fachgebiete bringen laut Selbstbericht entsprechende Lehrkapazitäten über diese Module in den Studiengang ein (s. Selbstbericht, Seite 15).

Die Lehre der Basismodule wird durch die Fachgebiete der vier Eckprofessuren des Kassel Institute for Sustainability abgedeckt und in den ersten beiden Semestern durchgeführt. Die Basismodule 1 und 2 werden polyvalent gemeinsam mit dem Bachelor-Nebenfach Nachhaltigkeitsstudien und den Integrierten Nachhaltigkeitsstudien angeboten.

Zusätzlich werden Lehrende (Professuren und Wissenschaftliche Bedienstete) aus allen Fachbereichen Lehrkapazitäten über thematisch einschlägige Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereich des Studiengangs (Schwerpunkte und Projektsäule) über die polyvalente Öffnung von mehreren Modulen und Veranstaltungen mit einbringen. Die Zusammenarbeit der Fachbereiche für diesen Studiengang ist durch Beschlüsse der Fachbereichsräte gesichert.

Die Hochschule legt dar, dass die Kapazität auch für die 31 Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkte vorhanden ist (s. Selbstbericht, Seite 16 bis 18). Diese Schwerpunkte bestehen zum Teil aus Modulen, die in existierenden Studiengängen angeboten werden und zum Teil aus Modulen, die neu konzipiert aber aus vorhandenen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind. Die Kapazitäten der Fachstudiengänge, die bisher an der Hochschule angeboten werden, sind nach Angaben der Hochschule überwiegend nicht vollständig ausgelastet, weshalb zusätzliche Studierende in den Modulen aufgenommen werden können. Die personelle



Ausstattung für die bisher existierenden Fachstudiengänge ist durch die entsprechenden Programmakkreditierungen nachgewiesen worden.

Nach Angaben der Hochschule soll die Leitung des Studiengangs durch eine neu zu berufende Professorin mit der Denomination „Gesellschaftliche Konflikte in sozial-ökologischen Transformationen“ geleistet werden, die in der Fachgruppe Soziologie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angesiedelt wird. Geplant ist, dass diese Professorin modulverantwortlich für alle vier Projektmodule (sog. Projektsäulen), das Bachelorabschlussmodul, das Praktikumsmodul sowie die fachspezifischen Grundlagen sein wird.

Bis zur Besetzung der Professorin hat die Hochschule die Modulverantwortung interimweise auf die Professorin aus der Fachgruppe Politikwissenschaft (Didaktik der politischen Bildung) übertragen.

Insgesamt plant die Hochschule nach ihren Angaben für die nachhaltigkeitsbezogene Lehre bis zu 17 neu berufene Professor*innen einzustellen, die alle auch am Kassel Institute for Sustainability forschen und in den Fachbereichen und Fächern lehren werden. Zu den Eckprofessuren werden die Professuren „Human-Environment-Interactions“ (Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften), „Just Transitions“ (Fachbereich Humanwissenschaften), „Sustainable Technology Design“ (Fachbereich Maschinenbau) und „Cultures of Sustainability“ (Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften) gezählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Bachelorstudiengangs *Nachhaltigkeitswissenschaften* ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Gutachter nehmen die Pläne der Hochschule, insgesamt 17 Nachhaltigkeitsprofessuren einzurichten, positiv zur Kenntnis. Sie sind der Auffassung, dass die Lehre in diesem neuen Studiengang dadurch gewinnen können, indem Lehrbeauftragte oder Gastreferenten aus der Praxis eingeladen werden.

Nach Auffassung der Gutachter sollte die Hochschule zeitnah die Berufung der Professorin mit Studiengangsverantwortung veranlassen. Nach Angaben der Hochschule bei der Vor-Ort-Begutachtung ist die Ausschreibung noch im März 2025 geplant, kann jedoch nicht bis zur geplanten Aufnahme des Studienbetriebs im Oktober 2025 besetzt werden.

Die personellen Kapazitäten sehen aus Sicht der Gutachter gut aus. Überbelastungen aufgrund hoher Studierendenzahlen sind nach jetziger Einschätzung nicht realistisch.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden (s. Band 2, Anlage 2.2).

Die an diesen Phasen des Curriculums beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert zu sein. Da die Lehre in den Schwerpunktmodulen in bereits akkreditierten Studiengängen angeboten wird, wurde die Qualifikation dort nicht erneut geprüft. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:



- Die Hochschule sollte zeitnah die Berufung der Professur mit Verantwortung für den hier zu akkreditierenden Studiengang veranlassen.³

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule schildert im Selbstbericht sowohl die Ausstattung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, in dem der Studiengang angesiedelt ist, als auch die Ressourcen am Kassel Institute for Sustainability, an dem die Professuren organisiert sind, die den Studiengang inhaltlich verantworten (s Selbstbericht, Seiten 18 bis 21).

Das Kassel Institute for Sustainability wird nach Angaben der Hochschule von einer verstetigten vollen Stelle der Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung ist u. a. an der Entwicklung und Implementierung neuer nachhaltigkeitsbezogener Studiengänge beteiligt. Teil der Geschäftsstelle ist eine (bis Ende 2025) befristete volle Stelle zur Gesamtkoordination nachhaltigkeitsbezogener Studiengangsentwicklung an der Hochschule. Deren Aufgaben ist die Gesamtkoordination und Unterstützung der Fachbereiche bei der Konzeption und dem Aufbau neuer Studienangebote mit Nachhaltigkeitsbezug, die Unterstützung bei der Akkreditierung der neuen Studienangebote und anschließend bei der Anlaufphase und Einführung sowie die Unterstützung bei der Bewerbung der Studienangebote.

Eine verstetigte volle Stelle zur Studienkoordination ist eingerichtet, die für alle fachbereichsübergreifenden nachhaltigkeitsbezogenen Studiengänge die Beratung von Studierenden und Studieninteressierten, die Konzeption, Weiterentwicklung und Durchführung von innovativen Beratungsangeboten, die Studienkoordination der Nachhaltigkeitslehrangebote, das Studierendenmarketing und die Studieninformation im Rahmen der Nachhaltigkeitslehrangebote übernimmt. Diese Funktionsstelle arbeitet zudem im Qualitätsmanagement der Nachhaltigkeitslehrangebote mit und übernimmt die Organisation der Orientierungswoche(n) und Tutor*innenausbildung.

Am Kassel Institute for Sustainability steht eine verstetigte 66,6%-Sekretariatsstelle zur Verfügung sowie eine halbe verstetigte Stelle zur IT-Administration.

Das Kassel Institute for Sustainability verfügt derzeit neben Büroräumen über einen Seminarraum sowie zwei Arbeitsplätze für studentische Hilfskräfte.

Im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stehen für die bisherigen Studiengänge der Fächer Geschichte, Politikwissenschaften und Soziologie eine Stelle ‚Praktikum und Beruf‘ und eine dreiviertel Stelle für die Studienkoordination zur Verfügung. Für den neuen Studiengang steht die Stelle der Studienkoordination am Kassel Institute for Sustainability zur Verfügung. Alle Studiengänge des Fachbereichs und damit auch der neue Bachelorstudiengang *Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies* werden mit 1,66 Vollzeitstellen in den Prüfungssekretariaten verwaltet.

Im Rahmen einer „kleinen Office-Lösung“ geben mehrere Professuren nach Angaben der Hochschule einen Anteil ihres Fachgebietssekretariats ab zugunsten einer halben Stelle im Dekanat für die Eintragungen der Lehrveranstaltungen, Modulzuordnungen, Raumbuchung für die Lehrveranstaltungen sowie die

³ Nach Angaben der Hochschule wurde die Professur mit einer Bewerbsfrist bis zum 02.05.2025 öffentlich ausgeschrieben (05.05.2025).



Pflege der Personaldaten für die Lehre, die vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angeboten wird.

Am Fachbereich ist zudem eine dreiviertel Dauerstelle für die IT-Administration im Fachbereich aus eigenen (Dritt-)Mitteln eingerichtet. Der damit verbundene First-Level-Support umfasst die Betreuung der Hardware, die Administration der Software sowie Klärung entstandener Probleme in der Anwendung (Outlook, SAP, MS-Office, Betriebssysteme, Backup, IDM, Rollouts zentraler Software etc.).

Lehrende und Studierende haben Zugriff auf eine Campuslizenz für Windows und Office Pro, Adobe, Zoom, Citavi, SPSS und MAXQDA. Über einen Medienpool können sie digitale Medien ausleihen. Bücher in gedruckter und digitaler Fassung stehen in den Bibliotheken zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Ausstattung und Größe. Am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften gibt es einen Medien-Konferenzraum, um Konferenzen, Promotionsverfahren und Meetings mit besonderem Digitalisierungsanspruch im Fachbereich abzudecken. Für Hilfskräfte und Tutor*innen des Fachbereichs steht ein Arbeitsraum mit vier PC/Laptop-Arbeitsplätzen sowie einer Besprechungsecke zur Verfügung.

Die Hochschule stellt den Studierenden Arbeitsplätze und Lernräume in der Bibliothek, im Selbstlernzentrum der Hochschule (kurz: „LEO“), im K10 (Ruhe-Arbeitsplätze) sowie nachmittags in der Mensa zur Verfügung.

Zur Finanzausstattung führt die Hochschule im Selbstbericht näher aus, dass Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen von Studium und Lehre von der Hochschule und in den Fachbereichen organisiert werden (s. Selbstbericht, Seite 20).

Die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (kurz: QSL-Projektmittel) werden dezentral in den Fachbereichen vergeben. Am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften wurde eine Studienkommission mit Mitgliedern aller vier Fächer (Geschichte, Politik, Soziologie, Sport) unter Beteiligung von Studierenden eingerichtet, an die u. a. Anträge auf Finanzierung von Exkursionen, Forschungsorientiertes Lehren und Lernen, innovative Projekte und besonderer finanzieller Aufwand bei der Erstellung von Abschlussarbeiten im Lehramt gestellt werden können.

Zudem steht ein zentraler Lehrfond in einem wettbewerblichen Verfahren aller Hochschullehrer*innen zur Verfügung. Die Mittel können nach Angabe der Hochschule beantragt werden, um reflexive und kooperative Lerngelegenheiten zu gestalten, neue Lehrformate und Lerngelegenheiten zu entwickeln und zu erproben, kompetenzorientierte Prüfungsformate zu entwickeln und die Akzeptanz und Wirkung von Lerngelegenheiten auf den Lehr-Lernerfolg zu analysieren. Zusätzlich können Lehrprojekte für relevante Querschnittsthemen beantragt werden. Hierzu gehören u. a. die Förderung von Internationalisierung, Integration von Themen nachhaltiger Entwicklung und die Berücksichtigung von Transformation in die Lehre, die Diversität der Lernenden, die Stärkung von Interdisziplinarität und Multiperspektivität, Praxis- und Gesellschaftsbezug und der kollegial hochschul- /fachdidaktische Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung der Fachbereiche ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs gut geeignet. Die Gutachter besichtigen die Räume des Kassel Institutes for Sustainability. Dort nehmen sie positiv wahr, dass die Hochschule im Vorlesungsraum und Aufenthaltsbereich über bewegliches Mobiliar verfügt, was u. a. einer Gruppenarbeit von Studierenden zuträglich ist.



Aus den Unterlagen der Hochschule geht hervor, dass Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen zur Verfügung stehen. Nach dem Gespräch der Gutachtenden mit Studierenden wird deutlich, dass die Hochschule darauf achten sollte, dass in den Prüfungsvorbereitungsphasen, in denen viele Studierende Interesse an einem insbesondere ruhigen Arbeitsplatz haben, ausreichend solcher Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

Die sächliche Ausstattung (IT-Ausstattung und Lernmanagementsystem) ist dem Anschein nach ebenfalls gut für die Durchführung des Studiengangs geeignet.

Nichtwissenschaftliches Personal ist in hinreichendem Umfang vorhanden. Jedoch sehen die Gutachter, dass die Administration dieses Studienprogramms eine Herausforderung sein wird. Sehr gute Kommunikationsstrukturen zwischen dem Kassel Institute for Sustainability und den Fachbereichen sowie regelmäßige Evaluationen gleich zum Beginn der Aufnahme des Studienbetriebes können wertvolle Erkenntnisse bringen, wie ein reibungsarmer Studienverlauf gewährleistet werden kann. Das betrifft vor allem auch die Ermittlung von möglichen Belastungsspitzen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsleistungen und die Beteiligung von mehreren Prüfungsausschüssen in den verschiedenen Fachbereichen.

Der noch zu berufenden Studiengangsleitung (Stand: März 2025) und der Stelle der Studienkoordination werden in diesem innerhochschulischen Kommunikationsgeflecht und dem zu erwartenden Organisationsauswand eine zentrale Rolle auch als Vermittler*innen zwischen den Fachbereichen beigemessen. Die Hochschule muss nach Auffassung der Gutachter dafür Sorge tragen, dass die Funktion der Studienkoordination besetzt bleibt. Die Gutachter empfehlen dringend, für diese Funktion eine verbindliche Vertretungsregelung zu treffen sowie idealerweise für eine, z. B. an die Studierendenzahlen angepasste, Entlastung zu sorgen, zumal diese Funktionsstelle wie im Sachstand zu sehen ist, zahlreiche Aufgaben umfasst.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung gaben die Studierenden an, dass in der Bibliothek und im LEO-Lernort der Universität Kassel mit über 950 m² zwar Platz zum Lernen und Arbeiten für Studierende sei. Jedoch wünschten sie sich für die Phasen der Vorbereitung auf Prüfungen „ruhige“ Arbeitsplätze. Diese würden in der Prüfungszeit manchmal knapp werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachter empfehlen dringend, für die Funktion der Studienkoordination eine verbindliche Vertretungsregelung zu treffen sowie idealerweise für eine, z. B. an die Studierendenzahlen angepasste, Entlastung zu sorgen.
- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass in den Prüfungsvorbereitungsphasen für Studierende ausreichend ruhige Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule regelt die jeweiligen Prüfungsformen und ihren Umfang in der Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs (s. Band 2, Anlage 1.4).

Beim Studiengangskonzept wurde nach Angaben der Hochschule darauf geachtet, dass Prüfungen in unterschiedlichen Prüfungsformen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse



ermöglichen (s. Selbstbericht, Seite 21). Die Hochschule kündigt an, die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert zu gestalten. In der Regel gibt es eine Prüfung pro Modul. Nur bei sehr großen Modulen in den Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkten sind teilweise zwei Prüfungen pro Modul vorgesehen, wo dieses sinnvoll ist.

Die Hochschule gibt an, für jedes Modul möglichst das gesamte Kompetenzspektrum zu erfassen, das in einem Modul erworben und am Ende nachgewiesen werden soll. Dieses können, so die Ausführungen im Selbstbericht, nicht mit einer einzigen Prüfungsform erfolgen (a. a. O.). Daher ergänzt sie Modulprüfungen durch unbenotete Studienleistungen. Im Selbstbericht heißt es dazu: „Studienleistungen haben einen formativen Charakter der Leistungserfassung und bieten daher die Möglichkeit, im interaktiven Miteinander zwischen Lehrenden und Studierenden den Lernfortschritt zu erfassen.“

Im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, in dem der hier zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, finden schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren) zum Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Lehrenden sind in der Terminierung der Klausuren und Abgabe von Hausarbeiten frei. Die Prüfungsformen werden im Rahmen der Lehrevaluationen in den Fachbereichen überprüft. Die Ergebnisse werden laut Selbstbericht mit den Studierenden und in den Fächern diskutiert und weiterentwickelt.

Die Prüfungsverwaltung wird vom Prüfungsamt am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften durchgeführt. Die Prüfungsbedingungen sind durch das onlinebasierte Prüfungsmanagementsystem „HISPOS“ abgebildet. Studierende können sich mit ihrem persönlichen Account jederzeit online für die Prüfungsleistungen an- und abmelden, individuelle Leistungsergebnisse abrufen und bei Problemen direkten Kontakt zum Prüfungsamt herstellen.

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 18 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist grundsätzlich geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehnen Qualifikationsziele zu erfassen. Die Prüfungsorganisation genügt den Anforderungen an ein Prüfungssystem für einen Bachelorstudiengang.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass auch Studienleistungen Prüfungen sind, die bei der Prüfungslast und Studierbarkeit in einem Gesamtprüfungskonzept zu beachten sind.

Auffällig ist allerdings die starke Flexibilität der Angaben von alternativen Prüfungsformen in zahlreichen Modulen. Die Hochschule sollte vom Beginn des Studienbetriebes an die Prüfungslast und die Kommunikation der Prüfungsformen evaluieren. Die Studierenden sahen bei der Vor-Ort-Begutachtung kein Problem darin, zum Semesterbeginn und vor Anmeldung zu den Modulen von der Art der Prüfungsform zu erfahren. Die Kommunikation der Prüfungsform durch die Dozent*innen funktioniere gut. Die Verantwortung für eine tatsächliche Diversität der Prüfungsformen sollte jedoch klar geklärt sein.

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass sich die Hochschule bei den Schwerpunktmodulen entschieden, die Zuständigkeit bei den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche zu belassen. Es bleibt nach ihrer Auffassung abzuwarten, ob sich diese Prüfungsstruktur praktisch bewährt.

Die Studiengangsprüfungsordnung lag bei der Begutachtung nur in einer Entwurfsversion vor und muss noch beschlossen und veröffentlicht werden.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter empfehlen:

- Die Hochschule sollte vor Aufnahme des Studienbetriebes die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft setzen.
- Die Hochschule sollte die Verantwortlichkeit für die Diversität der Prüfungsformen klar regeln.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zur Gewährleistung einer Studierbarkeit in der Regelstudienzeit hat die Hochschule bei der Konzipierung des neuen Studiengangs darauf geachtet, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb durch eine klare Gliederung in Basis- und Clustermodule, Nachhaltigkeitsstudien-Schwerpunkte und Projektsäule, Praktikum sowie fachspezifische Grundlagen und additive Schlüsselkompetenzen ermöglicht wird.

Für die Lehrplanung der Basis- und Clustermodule wird die Hochschule nach eigenen Angaben auf eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen achten. Für eine Überschneidungsfreiheit in den vielen Möglichkeiten bei den Schwerpunkten, den fachspezifischen Grundlagen bzw. ergänzenden Schlüsselkompetenzen sowie für die Projektarbeit müssen die Studierenden aktiv ihre Wahl so planen, dass sie die zeitliche Lage dieser Module und deren Veranstaltungen ggf. über mehrere Semester verteilen (s. Selbstbericht, Seite 22).

Ferner wird für das Studienkonzept mit einer angemessenen Prüfungsbelastung kalkuliert, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen werden, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Im Rahmen des Qualitätsmanagements plant die Hochschule den Workload zu evaluieren.

Schriftliche Modulprüfungen werden laut Selbstbericht (a. a. O.) i.d.R zum Ende der Vorlesungszeit bzw. zum Beginn der vorlesungsfreien Zeit terminiert und finden innerhalb der gesetzten Veranstaltungszeit statt. Dadurch wird eine Überschneidung mit anderen Veranstaltungen vermieden und einer zu hohen Prüfungsdichte vorgebeugt.

Die Hochschule erwartet von den Studierenden deren Präsenz in den Veranstaltungen und eine regelmäßige Mitarbeit. Studienleistungen sollen über die gesamte Vorlesungszeit erbracht werden können.

Als Informationstools stehen das HIS-LSF zur Verfügung und das hochschulweit genutzte Kursmanagementsystem Moodle, auf dem Lehr-Lern-Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Bei kurzfristigen Änderungen in den Planungen versenden viele Lehrende nach Angabe der Hochschule zusätzlich E-Mails mit Informationen an die Studierenden. Für die Studiengänge der Geschichte, Politik und Soziologie wird auch Instagram verwendet, um Informationen zu teilen.

Die Hochschule führt zur Betreuung der Studierenden wie folgt aus (s. Selbstbericht, Seite 23):

„Die Studierenden werden im ersten Semester durch ein Tutorium und ein Propädeutikum begleitet. Im Rahmen des Projektmoduls 1 nehmen die Studierenden an einem Tutorium teil und werden im Peer-to-Peer-Tutoring in die Struktur und den Ablauf sowie die Wahlmöglichkeiten des Studiengangs eingeführt und haben die Möglichkeit, sich mit der Kohorte und Peergruppe vertraut zu machen. Hierbei lernen sie



eigenständig Informationen über Studiengangstruktur, -ablauf und Wahlmöglichkeiten zu recherchieren, für die eigene Studienplanung zu nutzen und in Peer-to-Peer-Situationen effektiv zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Außerdem nehmen die Studierenden im ersten Semester an einem Propädeutikum im Rahmen des Basismoduls 1 teil. In diesem eignen sich die Studierenden wesentliche Voraussetzungen für das wissenschaftliche Arbeiten an und erlernen die grundlegenden Techniken interdisziplinären Arbeitens in den Nachhaltigkeitswissenschaften.“

Zum Studienbeginn können die Studierenden an der universitätsweiten Orientierungswoche teilnehmen. In dieser erfahren die Studierenden u. a. welche Beratungsangebote die Hochschule bereitstellt und werden in die Abläufe der Bibliothek eingeführt. Die Universität Kassel bietet eine Checkliste für Erstsemesterstudierende an, die ihnen einen strukturierten Start ins Studium ermöglicht.

Das Studierendenwerk Kassel bietet Studierenden Wohnraum sowie verschiedene Beratungsdienste für psychologische Beratung, Sozialberatung, Rechtsberatung, Beratung zur Studienfinanzierung und Dienste für Studierende mit Kind(ern).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter hat die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, um die Studierbarkeit des Studiengangs zu sichern. Inwiefern die Studierenden hinsichtlich der Auswahl der Schwerpunkte ein überschneidungsfreies Studium gestalten können, bleibt abzuwarten. Die Hochschule überprüft die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen. Bei dem neu eingerichteten Studiengang liegen noch keine Erfahrungen aus dem Lehrbetrieb vor.

Jedoch wirbt die Hochschule damit, dass in dem hier zu akkreditierenden Studienprogramm viele Wahlmöglichkeiten bestehen. Die Hochschule muss nach Auffassung der Gutachtergruppe sicherstellen, dass Studierende, nachdem sie sich für ein Modul eines Schwerpunktes eingeschrieben haben, auch an den anderen Modulen dieses Schwerpunkts teilnehmen können, ohne dass dafür die Regelstudienzeit überschritten werden muss. Die Gutachter empfehlen deshalb nachdrücklich darauf zu achten, dass jedes angekündigte Schwerpunktmodul (Stand März 2025: 31) mindestens einmal im Laufe des Studiums für jede bzw. jeden Studierende*n angeboten wird.

Die Hochschule sollte über die allgemeine Checkliste für Studienanfänger*innen hinaus darauf achten, für diesen Studiengang passgenaue Navigationshilfen bereit zu halten. Das beinhaltet vor allem Hilfestellungen für eine sinnvolle Koordination von Schwerpunkten.

Auf einen hohen Koordinationsaufwand durch die Ballung von studien- und Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Fachbereichen wurde bereits in diesem Bericht hingewiesen (s. Ressourcen).

Die Gutachter können den Unterlagen der Hochschule entnehmen, dass die Kursvergabe nach dem „First come first serve“-Prinzip erfolgen soll. Nach ihrer Einschätzung ist dieses Verfahren sehr belastend für Studierende und kann ggf. zu Ungleichheiten zwischen Studierenden führen. Die Gutachter empfehlen, hier alternative Vergabeverfahren zu erwägen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlungen:



- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass alle zu einem Schwerpunkt gehörenden Module von jeder Studienkohorte in Regelstudienzeit studiert werden kann.
- Die Hochschule sollte das Vergabeverfahren für Veranstaltungen überdenken und Alternativen zur Platzvergabe nach Schnelligkeit der Anmeldung anbieten.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Den interdisziplinären Bachelorstudiengang *Nachhaltigkeitswissenschaften – Sustainability Studies* hat die Hochschule unter Einbeziehung der neu berufenen nachhaltigkeitsbezogenen Professuren fachbereichsübergreifend konzipiert.

Die fachlich inhaltliche Gestaltung ist nach Angaben der Hochschule eng an die Entwicklung und Ausgestaltung des „Kassel Institute for Sustainability“ und der noch hinzukommenden Nachhaltigkeitsprofessuren sowie deren Forschungsaktivitäten gebunden.

Diese Ausgestaltung von Studiengängen sowie die methodisch-didaktischen Ansätze in der Lehre werden für diesen neuen Studiengang federführend im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften regelmäßig überprüft und angepasst werden (s. dazu auch Abschnitt „Studienerfolg“ in diesem Bericht).

Für ihre Lehrenden bietet die Hochschule das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm LLukas (Lehr-Lernkompetenzen Universität Kassel) an. Mit dem Servicecenter Lehre gibt sie Impulse für eine stetige Aktualisierung des Curriculums sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende. Zusätzliche Beratung ermöglichen Institutionen der Hochschule wie das Servicecenter Lehre⁴, der Career Service⁵ und die Abteilung Entwicklungsplanung⁶. Die Hochschule verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglicht (s. Anlage 6.6).

Publikationen und aktuelle Projekte lassen die Aktualität der Forschung und Lehre sichtbar werden.

Etats zur Finanzierung von Konferenzen/Tagungen gibt es laut Selbstbericht sowohl über die an den Fachgebieten angesiedelten Drittmittelprojekte als auch über Töpfe, die durch das Land Hessen den Universitäten zur Verfügung gestellt werden (s. Selbstbericht, Seite 24).

⁴ <https://www.uni-kassel.de/einrichtung/servicecenter-lehre/startseite>

⁵ <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/career-service/startseite>

⁶ <https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/organisation/abteilungen/entwicklungsplanung>



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat mit den im Sachstand genannten Rahmenbedingungen Voraussetzungen geschaffen, mit denen sie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen für den zu akkreditierenden Studiengang gewährleisten kann.

Die Gutachtergruppe sieht eine der besonderen Herausforderungen der Hochschule darin, den Studieninteressierten, Studierenden und der Öffentlichkeit zu vermitteln, welches Potential in diesem Studienprogramm steckt und welche berufsbefähigenden Kompetenzen von den Absolvent*innen erwartet werden können. Die Hochschule sollte die Abgrenzung zu anderen Studienprogrammen und Beispiele für konkrete Berufsbilder von Absolvent*innen noch stärker herausarbeiten und auf ihrer Internetseite darstellen und aktuell halten, wenn sich die diesbezüglichen Erkenntnisse nach Aufnahme des Studienbetriebes erweitern.

Als Korrektiv für eine stets zukunftsfähige Passgenauigkeit dieses Studienprogramms an die Bedürfnisse der Arbeitswelt sollte die Hochschule einen fachlichen Beirat, u. a. mit externen Stakeholdern, institutionell verankern. Auch eine Alumni-Arbeit könnte impulsgebend wirken, die die Hochschule langfristig vorbereiten sollte. Zudem empfehlen die Gutachter der Hochschule, externe Referenten in die Lehre einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Da Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Abgrenzung zu anderen Studienprogrammen und Beispiele für konkrete Berufsbilder noch stärker herausarbeiten und auf ihrer Internetseite darstellen und aktuell halten, wenn sich die diesbezüglichen Erkenntnisse nach Aufnahme des Studienbetriebes erweitern.
- Die Hochschule sollte einen fachlichen Beirat unter Beteiligung externer Stakeholder des Studiengangs institutionell einrichten.
- Die Hochschule sollte Strukturen für eine Alumni-Arbeit für diesen Studiengang schaffen.

[**2.2.3.2 Lehramt \(§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO\)**](#)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

[**2.2.4 Studienerfolg \(§ 14 MRVO\)**](#)

Sachstand

Die Hochschule hat mit dem Selbstbericht eine Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre eingereicht (s. Anlage 5.2). Die zentrale Abteilung Qualitätsmanagement unterstützt die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre mit uniweiten elektronisch durchgeführten Befragungen:

- in jedem Fachbereich werden alle drei Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die besonders die didaktische Dimension der einzelnen Lehrveranstaltungen adressieren. Die Ergebnisse dieser Befragungen sollen den Studierenden der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben und mit den Lehrenden im laufenden Semester besprochen werden.



- mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum eines Studiengangs werden die Studierenden zur Angemessenheit des Verhältnisses der Workload und ECTS-Leistungspunkte auf Modulebene befragt. Abweichungen in der Passung werden bei anstehenden Änderungen der Fachprüfungsordnung berücksichtigt.
- in längeren Frequenzen führt die Hochschule hochschulweite, studiengangsübergreifende Befragungen in den Studiengangstypen Bachelor / Master / Lehramt durch. Das erfolgte in den Bachelorstudiengängen zuletzt im Wintersemester 2019/20 (s. Anlage 5.3). Diese Befragungen stellen der Hochschule Vergleichsdaten zu Zufriedenheitswerten, zu Wahrnehmungen von Studierbarkeit, Servicequalität oder Kompetenzzuwachsen, zur Mobilität und zu Mobilitätshemmnissen oder Erwartungen z. B. zu Abbruchrisiken und Studiendauer zur Verfügung.
- in Kooperation mit dem Vertragspartner ISTAT führt die Hochschule Absolvierendenstudien durch, die hochschulübergreifend vergleichbar sind und Bezüge auf die Studiengangsbefragungen erlauben. Die Ergebnisse liefern neben retrospektiven Qualitätsbewertungen wertvolle Daten zur Berufsbefähigung der Absolvent*innen und erlauben Nachsteuerungen in den Studiengängen in Bezug auf Praxisbezug sowie überfachliche Kompetenzen und geben außerdem Auskunft zur Aktualität der Studienziele.
- aus dem Akademischen Controlling (AKADEMIS) generiert die Hochschule ein anonymisiertes, aber personenscharfes Studienverlaufsmonitoring mit vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten. Dabei werden u. a. alle durchgeführten Prüfungen in den einzelnen studierten Fachsemestern einer Person erfasst. Auswertungen sind z. B. im Hinblick auf die Anzahl der erfolgreich abgelegten Prüfungen pro Semester, den Schwund in einer Anfänger*innenkohorte über die Semester, die Durchschnittsnote einzelner Module, u. v. m. möglich. Ziel ist es, die Studierbarkeit empirisch zu verfolgen und bei auftretenden Schwierigkeiten intervenieren zu können.
- Mit quantitativen Daten aus der umfassenden Datenhaltung des Akademischen Controllings sowie Daten aus den o. g. Befragungen und den Akkreditierungsverfahren erstellen die Fachbereiche nach Angaben der Hochschule alle zwei Jahre Lehrberichte. Zu diesen wird im Sinne eines Regelkreises ein Gespräch mit der Hochschulleitung geführt, in dem gemeinsame Ziele für die nächste Periode vereinbart sowie die Erreichung der Ziele der letzten Periode reflektiert werden.
- alle vier Jahre legt die Hochschule einen reflexiven Lehr- und Studienbericht vor, der auf die Entwicklungsplanung Bezug nimmt und in den zentralen Gremien diskutiert wird. Er stellt eine Positionsbestimmung der Hochschule in der Lehre dar (s. Anlage 5.5).

Bei allen Befragungen gewährleistet die Hochschule die Anonymität der befragten Studierenden und Absolvent*innen.

Exemplarisch hat die Hochschule ihrem Selbstbericht den Lehrbericht des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften (s. Anlage 5.6) beigefügt.

Das Studiendekanat betrachtet Lehre und Studium insbesondere aus der Sicht der vorliegenden Evaluationsdaten. Über externe Institutionen wie das CHE sowie durch fächer- und hochschulübergreifende Evaluationen wie KOAB (2018), Bachelor-, Master- (2020) und Lehramt-Surveys (2017) erhält der Fachbereich in regelmäßigen Abständen weitere Daten, um Maßnahmen der Qualitätsentwicklung zu planen und umzusetzen.

Das Qualitätsmanagement ist als Aufgabe des Dekanats in der Geschäftsordnung des Fachbereichs festgeschrieben. Die Hochschule untersucht im Lehrbetrieb das Management und die Einbindung von



effektiven Prozessen, um Handlungsabläufe zur Unterstützung der Lehrorganisation zu optimieren. Ergebnis dieser Recherchen sind Handlungsempfehlungen, Handreichungen und Leitfäden.

Mindestens dreimal im Semester tagenden Fachgruppen. Per E-Mail, einer Intranet-Seite, sowie die jährlich neu aufgelegte Informationsbroschüre erreicht die Hochschule alle Mitglieder des Fachbereichs. Für Lehrbeauftragte gewährleistet das Dekanat, dass Neuerungen und Verbesserungen die Lehrenden kurzfristig erreichen.

Zur Qualitätssicherung von neu einzurichtenden Studiengängen hat die Hochschule einen „Kriterienkatalog guter Bachelorstudiengang“ entwickelt (s. Anlage 4.7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule ist aus Sicht der Gutachter insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen.

Die Gutachter gehen davon aus, dass die Hochschule dieses auf der Ebene des Studiengangs umsetzen wird. Aktuell scheinen allerdings noch keine spezifischen Evaluationsinstrumente für den neuen Studiengang zu existieren. Es wird daher empfohlen, den Studiengang bereits zum Beginn des Studienbetriebs in kurzen Frequenzen mittels geeigneter Instrumente begleitend zu evaluieren und dabei insbesondere die Orientierungsphase, Schwerpunktphase und die Projektphasen im Blick zu haben. So kann die Hochschule schnellstmöglich ein Feedback aus dem Studiengang erhalten und ggf. zeitnah Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts ergreifen. Eine erstmalige Evaluation nach zwei Jahren erscheint den Gutachtenden als zu spät für ein neu entwickeltes Programm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte mit der Aufnahme des Studienbetriebs für diesen Studiengang Evaluationsinstrumente bereithalten, die geeignet sind, ein zeitnahe Feedback einzuholen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule definiert nach ihren Angaben die Gleichstellung als Qualitätsmerkmal der Wissenschaft und als Querschnittsaufgabe, die auf allen Ebenen und über alle Statusgruppen hinweg umgesetzt werden soll (s. Selbstbericht, Seite 25).

In einem Gleichstellungsplan legt die Hochschule aktuelle Maßnahmen und Selbstverpflichtungen der Hochschule fest (s. Anlage 6.1). Dieser bündelt bisherige Konzepte und Initiativen und umfasst die Handlungsfelder Organisationsentwicklung und Hochschulkultur, geschlechter- und diversitätsgerechte Personalentwicklung und Nachwuchsförderung, Frauenförderung und Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf sowie Gender und Diversity als Gegenstand in Forschung und Lehre.



Ihr Engagement in dieser Hinsicht hat die Hochschule zuletzt in der Reauditierung im Verfahren Diversity Audit unter Beweis gestellt. Das Diversity-Leitbild der Universität gibt hierzu vertiefend Auskunft (s. Anlage 6.2).

Institutionell unterstützt der bzw. die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die Hochschule und die Fachbereiche darin, Gleichstellung in die Hochschulentwicklung zu integrieren und den gesetzlichen Gleichstellungsauftrag umzusetzen.

Die Fachbereiche, so auch der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, in dem der Studiengang angesiedelt ist, haben ihre Gleichstellungsziele laut Hochschule auf den zentralen „Gleichstellungsplan der Universität Kassel“ aufgebaut. Sie arbeiten mit der zentralen Stabsstelle Gleichstellung der Hochschule und mit den dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche eng zusammen.

Die dezentralen Gleichstellungskonzepte formulieren Ziele und Maßnahmen für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren. Die Umsetzung der in den dezentralen Gleichstellungskonzepten der Fachbereiche aufgeführten Maßnahmen wird nach Angaben der Hochschule vom jeweiligen Dekanat und der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs gemeinsam entwickelt.

Auch vergibt die Gleichstellungskommission der Universität Kassel über den Sonderfonds „Strukturelle Chancengleichheit“ Mittel für Projekte, die Gleichstellungs- und Diversity-Strukturen an der Hochschule nachhaltig fördern.

Auf Fachbereichs- und Fachebene sowie am Kassel Institute for Sustainability existiert zudem das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften die Gleichstellungskommission des Fachbereichs, welche ein dezentrales Gleichstellungskonzept für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften erarbeitet hat (s. Anlage 6.3). Die Hochschule führt dazu aus, dass die Gleichstellung in den Dimensionen wie Geschlecht, soziale Herkunft, Behinderung, Lernschwierigkeiten, Care-Arbeit, zugeschriebene „race“, Migrationshintergrund, Nationalität, Ethnizität, Klasse, Bildungshintergrund, Lebensalter, sexuelle Orientierung, Körper, Religion und Weltanschauung sowie eine „Westbeziehungsweise Ostsozialisation“ betrachtet wird. Ausgehend von einer Situationsanalyse hat die Gleichstellungskommission verschiedene Handlungsfelder identifiziert und verschiedene Maßnahmen geplant bzw. umgesetzt. Dies beinhaltet etwa zukünftige regelmäßige Erhebungen über die Situation als Grundlage für gezielte Förderungen und Sensibilisierung und Weiterbildung für Angehörige und Studierende des Fachbereichs.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium angelegt. Er kann u. a. wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund als formales Teilzeitstudium beantragt werden. Die Hochschule führt im Selbstbericht hierzu nähere Details aus.

Zum Ausgleich der Nachteile, die eine nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung bei der Vorbereitung und Bewältigung von Prüfungen mit sich bringt, haben betroffene Studierende laut Hochschule das Recht auf angepasste Prüfungsbedingungen. Sie können beim Prüfungsamt einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Beratung der Ansprechperson der Fachbereiche für beeinträchtigte Studierende und anhand der eingereichten Unterlagen über den Antrag sowie bei Bewilligung über die Form des Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich ist im Handlungsrahmen zur Förderung der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit an der Hochschule geregelt (s. Anlage 6.5).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Konzepte und Umsetzung des Themas Geschlechtergerechtigkeit sehen die Gutachter an dieser Hochschule als vorbildlich an. Auf Ebene der Hochschule liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs sehen die Gutachter als erwartbar an.

Auf Nachfrage konnten die Studierenden bei der Vor-Ort-Begutachtung keine Ansprechperson benennen, an die sie sich im Falle einer Beratung für einen Nachteilsausgleich wenden können. Für Anträge auf Nachteilsausgleich stellt die Hochschule eine digitale Lösung bereit. Die Gutachter empfehlen der Hochschule in diesem sensiblen Bereich ergänzend zur digitalen Lösung Ansprechpersonen zu benennen, die den Studierenden beratend zur Seite stehen können, und die Studierenden hierüber zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Studierenden über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs beraten und hierfür die Ansprechpersonen bekannt geben.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Es gab in diesem Verfahren keine Besonderheiten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Bundeslandes Hessen vom 22. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Thomas Bruckner, Professor für Energiemanagement und Nachhaltigkeit, Direktor des Instituts für Infrastruktur und Ressourcenmanagement (IIRM), Universität Leipzig

Prof. Dr. Markus Frank, Professur für Pflanzengesundheitsmanagement, Fakultät für Agrarwirtschaft, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Dipl.-Ing. Architekt Matthias Schäpers, Referent bei der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) im Bereich Netzwerk und Beratung (Vertretung der beruflichen Praxis)

c) Studierende*

Herr Leonard Winter, Studiengang Urbanistik, Bauhaus Universität Weimar (Vertretung der Studierenden)

Wenn angezeigt:

- Da es sich nicht um einen reglementierten Studiengang handelt ist kein*e zusätzliche*r Gutachter*in bestellt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO).
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): *keine*



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Bei dieser Konzeptakkreditierung liegen noch keine Daten vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.06.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	11.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident für Studium und Lehre, Vertretung des Entwicklungsplanungsreferats, Leitung Qualitätsentwicklung, Studierende des Nebenfachs Nachhaltigkeitsstudien, Programmverantwortliche und Lehre unterschiedlicher Fachbereiche
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Kassel Institute for Sustainability, Mosenthalstraße 8, Kassel, Vorlesungsraum, Aufenthaltsbereich für Mitarbeitende und Studierende



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu

legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbilden der Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.³ Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)